Entwurf 03
Stand: 03.07.07

Anlage 1

Satzung für die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Amberg für hervorragende Leistungen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2007 (GVBl S. 271, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Amberg besondere Verdienste erworben haben, verleiht der Stadtrat eine Verdienstmedaille. Zusätzlich wird zur Medaille eine Anstecknadel ausgehändigt.

Die Auszeichnung hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 35 mm, besteht aus 585/000 Gold und zeigt auf der Vorderseite das Rathaus der Stadt Amberg und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Stadt Amberg“. Die runde Anstecknadel hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie trägt im Avers das Wappen der Stadt Amberg und im Revers den Schriftzug „Für Verdienste - Stadt Amberg“.

§ 2

(1) Die Verdienstmedaille der Stadt Amberg wird an Persönlichkeiten verliehen, die

1. allgemeines Ansehen genießen und
2. sich durch hervorragende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg im Ehrenamt um das Wohl der Stadt Amberg und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben oder durch außerordentliche Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, des öffentlichen Lebens oder der Völkerverständigung das Wohl oder das Ansehen der Stadt Amberg gemehrt haben.

(2) Ist bereits eine andere öffentliche Anerkennung für die zu würdigenden Leistungen erfolgt, so kann die Auszeichnung nicht verliehen werden.

(3) Die Gesamtzahl der lebenden Verdienstmedaillenträger darf fünfundzwanzig nicht überschreiten.

§ 3

(1) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Amberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

(2) Mit der Aushändigung der Verdienstmedaille und der Anstecknadel gehen diese ins Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Mit der Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 1 werden weitere Rechte und Pflichten nicht begründet.

§ 4

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und der Stadtrat.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung der Stadt Amberg zuzuleiten.

(3) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form.

§ 5

Die Stadt Amberg kann die Verleihung der Verdienstmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufes sind die Verdienstmedaille und die Anstecknadel samt Urkunde an die Stadt Amberg zurückzugeben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Amberg, ……

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister